

# Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 478/2014/HO/BV**

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	07.05.2014
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	26.05.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	19.06.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	24.06.2014	öffentlich

### **Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Erweiterung des bestehenden Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg durch den Beitritt der Gemeinde Holm und Entwurf Verbandssatzung**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeindevertretung Holm hat in ihrer Sitzung am 19.02.2014 beschlossen, dem Schulverband beitreten zu wollen. Zum Beitritt bedarf es des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Holm nach § 18 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ).

Der öffentliche-rechtliche Vertrag ist dieser Unterlage als Entwurf beigelegt. Er bedarf der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Holm sowie der Verbandsversammlung.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Vertrages ist Folgendes mitzuteilen:

§ 1: Der Beitritt der Gemeinde Holm erfolgt zum 01.08.2014. Dieses Datum ist nach Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde und dem Beginn des neuen Schuljahres gewählt.

§ 2: Hier wird noch von der Errichtung und Unterhaltung einer Regionalschule ausgegangen, da zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages diese Schulform besteht und keine anderweitige Beschlussfassung erfolgt ist. Gleichwohl enthält der Absatz 2 eine Formulierung zur künftigen veränderten Ausrichtung der Schulform.

§ 3: Hier erfolgt die notwendige Bezeichnung des zukünftigen Verbandsgebietes.

§ 4: Der Beitritt der Gemeinde Holm ändert nichts an den bestehenden Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Schulverbandes, an denen die restlichen Mitgliedsgemeinden ebenfalls kein Zurecht haben. Hierzu ist eine Feststellung notwendig. Sollte es zu dem Umstand kommen, dass der Schulverband Einrichtungen der Gemeinde Holm nutzen möchte, sind dafür separate Regelwerke notwendig.

§ 5: Hier ist die notwendige Regelung über eine Vermögensauseinandersetzung beschrieben. Diese findet aus den dort genannten Gründen nicht statt.

§ 6: Die Gemeinde Holm wird durch die Mitgliedschaft im Schulverband Mitglieder ihrer Gemeindevertretung in die Schulverbandsversammlung entsenden. Aufgrund der durchschnittlichen Schülerzahlen aus den Jahren 2010-2012, die als Grundlage für die Bemessung der Mitgliederzahl heranzuziehen sind, ergibt sich der Vorschlag, die Gemeinde Holm neben ihrem Bürgermeister mit 2 weiteren Vertreter/innen in die Verbandsversammlung aufzunehmen. Die Gemeinde Haselau (21 Schüler) ist mit einem weiteren Mitglied vertreten und die Gemeinde Haseldorf (61 Schüler) mit 3 weiteren Vertreter/innen. Somit erfolgt eine gerechte Berücksichtigung der Gemeinde Holm. Es wird vorgeschlagen, die in der Verbandssatzung bisher festgelegte Anzahl der weiteren Mitglieder auf 11 zu belassen und keine Erhöhung der Zahl in der laufenden Wahlzeit festzulegen. Eine völlige Neuberechnung wäre nicht nur kommunalrechtlich bedenklich, da Grundlage hierfür die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen der bisherigen Mitgliedsgemeinden war, sie würde auch zu einem verfälschenden Bild führen. Insofern wird vorgeschlagen, die in § 6 gewählte Formulierung zu belassen, nach der die Gemeinde Holm ihre zwei weiteren Vertreter neben dem Bürgermeister bis zum Ende der Wahlzeit gemäß diesem Vertrag entsendet. Das ist kommunalrechtlich völlig unbedenklich, da die beschlussfassenden Organe der Gemeinde und des Schulverbandes dem Vertrag zustimmen müssen. Einer Regelung für die Ausschüsse gibt es hier nicht, da die Ausschüsse durch die Verbandsversammlung selbst eingerichtet werden und es hierzu somit nur eine Regelung in der Verbandssatzung geben kann.

§ 7: Hier ist die nach § 15 GkZ notwendige Regelung zur Deckung des Finanzbedarfs enthalten. Die Art der Deckung des Finanzbedarfs entspricht genau der der anderen Mitgliedsgemeinden. Lediglich in Absatz 3 war eine Regelung zur Deckung des anteiligen Finanzbedarfs für das restliche Jahr 2014 notwendig.

§ 8: Es ist eine Regelung zur Laufzeit des Vertrages aufzunehmen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft würde analog der Regelungen für alle Mitgliedsgemeinden erfolgen.

**Finanzierung:** -/-

**Fördermittel durch Dritte:** -/-

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des öffentlichen-rechtlichen Vertra-

ges zur Aufnahme der Gemeinde Holm in den Schulverband in der anliegenden Fassung zu.

---

Rißler

**Anlagen:**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufnahme der Gemeinde Holm in den Schulverband.